

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 13.01.2020

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin

Dienstreisen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Finanzminister Reinhard Meyer kündigte in der SVZ vom 12.02.2020 an, das
Landesreisekostengesetz ändern zu wollen. Bei Dienstreisen von Landesbeamten soll
zukünftig der Öffentliche Personennahverkehr vorrangig genutzt werden. Vor dem
Hintergrund dieses Vorstoßes frage ich Sie namens der Fraktion:

1. Wie viele Dienstreisen wurden durch die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung im
Jahr 2018 und 2019 getätigt?
2. Mit welchen Verkehrsmitteln wurden diese Reisen unternommen und welche
Entfernungen wurden dabei zurückgelegt?
3. Sieht die Verwaltung Potential, durch digitale Lösungen (Videokonferenzen) Reisen
zu vermeiden?
4. Gibt es bereits innerhalb der Verwaltung die Weisung oder Anreize bei Dienstreisen
den Öffentlichen Personennahverkehr zu präferieren?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen in der Stadtvertretung

Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Die Vorsitzende
Frau Regina Dorfmann
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.114
Telefon: 0385 545-1251
Fax: 0385 545-1209
E-Mail: hwollenteit@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
06.08.2020 Herr Wollenteit

Ihre Anfrage zur Durchführung von Dienstreisen bei der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2020

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage, die mein Büro am 17. Februar 2020 erreicht hat.

Die Bearbeitung hat sich auf Grund der bekannten Pandemiesituation und urlaubsbedingter Abwesenheiten leider verzögert, worüber wir Sie zwischenzeitlich informiert haben. Ich danke daher für Ihr Verständnis.

Das Landesreisekostengesetz (LRKG MV) befindet sich aktuell in der Überarbeitung. Ihre Fragen werden nach derzeitiger Rechtslage beantwortet.

Frage 1

*Wie viele Dienstreisen wurden durch die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung im Jahr 2018 und 2019 getätigt?*

Antwort

Im Jahr 2018 = 1298 Dienstreisen

Im Jahr 2019 = 1281 Dienstreisen

Frage 2

Mit welchen Verkehrsmitteln wurden diese Reisen unternommen und welche Entfernungen wurden dabei zurückgelegt?

Diese Daten wurden im Reisekostenmodul in SAP erfasst, welches zum 01.01.2020 durch P&I Loga ersetzt wurde. Die Daten aus SAP wurden nicht in das neue System migriert. Folgende Konkretisierung kann mitgeteilt werden:

Jahr 2018 = 338 Dienstreisen mit Privat-Kfz – insgesamt hier 67.406 km

= 960 Dienstreisen gesamt mit Dienst-Kfz, Bus, Deutsche Bahn, Flugzeug.
Eine weitere Differenzierung ist hier nicht mehr möglich

Jahr 2019 = 278 Dienstreisen mit Privat-Kfz – insgesamt hier 55.465 km
= 1003 gesamt mit Dienst-Kfz, Bus, Deutsche Bahn, Flugzeug
Eine weitere Differenzierung ist hier nicht mehr möglich.

Frage 3

Sieht die Verwaltung Potential, durch digitale Lösungen Reisen zu vermeiden?

Antwort

Die aktuelle Situation ab März dieses Jahres hat gezeigt, dass insbesondere Telefon- oder Videokonferenzen als auch Weiterbildung durch Online -Webinare sehr praktikable Möglichkeiten darstellen, Dienstreisen soweit möglich zu reduzieren. Die technischen Voraussetzungen zur Teilhabe und Nutzung dieser digitalen Formen sind in den vergangenen Monaten in der Verwaltung geschaffen worden.

Soweit also dienstliche Präsenz vor Ort nicht zwingend erforderlich ist, wird sich auch im künftigen Arbeitsleben das Dienstreiseverhalten dahingehend wandeln.

Frage 4

Gibt es innerhalb der Verwaltung die Weisung oder Anreize bei Dienstreisen, den öffentlichen Nahverkehr zu präferieren?

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 LRKG M-V steht es der/dem Dienstreisenden frei, zwischen der Nutzung eines Kfz oder des öffentlichem Nahverkehrs zu wählen. Dies kann durch einseitige Weisung des Arbeitgebers/Dienstherren nicht zu Lasten der/des Bediensteten eingeschränkt werden. Insoweit wird im Moment auf die freiwillige Wahl des klimafreundlichen und nachhaltigen Verkehrsmittels unter ggfls. Nutzung eigener Jobtickets oder Bahncards gesetzt.

Darüber hinaus dürfen bei Benutzung eines Privat-Kfz ohne Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 LRKG M-V höchstens die Kosten erstattet werden, die bei der Benutzung des billigsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels auf der kürzesten Strecke entstanden wären. Das Sachschadensrisiko verbleibt zudem beim Antragsteller.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass das neue Reisekostengesetz entsprechende Änderungen beinhalten wird, die Dienstreisen unter Nachhaltigkeitsmaßgaben klar regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier